

Ⓩ Demnächst gelangen zur Ausgabe:

**Die Notariats-Revision.** Systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, Verordnungen und Gebühren-Ordnung. Kostentabelle. Musterrevisionsprotokoll. Von **Günther von Tresckow**, Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Berlin-Mitte. Kartonierte 2 M.

Das Büchlein gibt dem Richter, dem die Pflicht obliegt, bei einem Notar zu revidieren, eine Zusammenstellung der gesetzlichen Normen, welche ein schnelles Zurechtfinden ermöglichen und bei sich ergebenden Anständen zur Aufklärung beitragen soll. Das Buch, welches mit einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis und dem Muster eines Revisionsprotokolls zur Erleichterung des Sinefindens in den Stoff versehen ist, wird nicht nur den Richtern, sondern auch allen Notaren selbst von Nutzen sein.

**Anfechtung, Sachmängelgewähr und Vertragserfüllung beim Kauf.**

Vortrag, gehalten am 24. Februar 1913 in der Juristischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. von **Dr. Franz Haymann**, Landrichter und Privatdozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. Geheftet 1.20 M.

In dieser Schrift stellt der Verfasser die systematischen Zusammenhänge dar, die in unserem geltenden Privatrecht zwischen den allgemeinen Lehren vom Betrug und Irrtum, von Unmöglichkeit der Leistung, von Vertragserfüllung und Vertragsverletzung einerseits und dem Gewährleistungsrecht wegen Sachmängel beim Kauf andererseits obwalten. Die Schrift kann auf Grund der ebenso klaren wie erschöpfenden Behandlung des Themas allen Interessenten empfohlen werden.

**Das Offenbarungseidverfahren** nach der ZPO. Von **Dr. Viktor Lubowski**, Landrichter. Geheftet 1.20 M.

Die Ausführungen des Verfassers wollen den Nachweis bringen, daß auch ohne die erstrebte Änderung der Bestimmungen über den Offenbarungseid, die auf eine Beschleunigung dieses Verfahrens hinzielen, vieles zugunsten eines beschleunigten Verfahrens in der Praxis geändert werden könne, ohne selbstverständlich dem Gesetze irgendwie Gewalt anzutun. Bei der verschiedenartigen Auslegung der Bestimmungen über das Offenbarungseidverfahren sollen die wesentlichsten Meinungsverschiedenheiten in der nachfolgenden Schrift erörtert werden mit Vorschlägen zu anderer Handhabung, anderer Gesetzesauslegung.

**Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz, zur Grundbuchordnung, zum Liegenschaftsrecht,** zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts. Von **Dr. Eugen Josef**, Notar a. D. in Freiburg im Breisgau. Zweite, nach dem Stande der neuesten Rechtsprechung und Rechtslehre umgearbeitete Auflage. Geheftet 2 M.

Diese „Rechtsfälle“ sind gleich den früher von dem Verfasser herausgegebenen Rechtsfällen zum BGB. und zum HGB. dazu bestimmt, die Studierenden und Praktiker in die Gesetze einzuführen. Die Anlage der ersten Auflage, die überall eine wohlwollende Beurteilung erfahren hat, ist in der zweiten Auflage beibehalten und diese nach dem Stand der neuesten Rechtsprechung und Rechtslehre ergänzt.

**Das deutsche Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Textausgabe mit Anmerkungen, Kostentabellen und Sachregister von **Gustav Basch**, Landgerichtsekretär. Gebunden etwa 3 M.

Dieses Werk ist in erster Linie dem in der Praxis stehenden, mit der Berechnung und Nachprüfung von Gerichts- und Anwaltskosten beschäftigten Gerichtsschreiber gewidmet, wird aber auch Rechtsanwälten und deren Gehilfen sowie Richtern als Handbuch, oder zur ersten Orientierung Referendaren, Justiz- und Militäranwältern beim Studium nützlich sein. Der Verfasser hat eine gemeinverständliche Fassung gewählt, damit das Buch auch dem Laien als Hilfs- und Nachschlagewerk dienen kann.

**Die Verfallklausel bei Pfand und Sicherungsübereignung** von **Dr. iur. Leo Raape**, a. o. Professor an der Universität Halle-Wittenberg. Geheftet etwa 2.50 M.

Der Verfasser widmet in dieser Abhandlung dem Verbot der lex Commissoria, d. h. der Abrede, daß der Gläubiger im Falle der Nichtbefriedigung das Pfand an Zahlungsstatt solle behalten dürfen, dem Verbot, welches im Lauf der Zeiten unzählige Gesetze, so auch unser Bürgerliches Gesetzbuch gefolgt sind, eine eingehende Untersuchung, die er mit dem trotz des gesetzlichen Verbotes häufigen Vorkommen der Pfandverfallklauseln rechtfertigt. Die Arbeit, welche sich noch in der Hauptsache der ebenso schwierigen wie bedeutsamen Abgrenzung der Verfallklauseln gegenüber ähnlichen und doch verschiedenen Abreden zur Aufgabe macht, wird in weiten Kreisen Beachtung finden, zumal es für das geltende Recht an einer Untersuchung dieser Klausel so gut wie völlig fehlt.

Ich erbitte für die hier angezeigten Novitäten Ihr reges Interesse und sehe gefälliger umgehender Bestellung auf beiliegendem Zettel gern entgegen.

Berlin W. 9, den 8. April 1913  
Linsstraße 16.

Franz Bahlen.